

RATSINFORMATIONSSYSTEM DER STADT TRIER

Vorlage - 428/2003

Betreff:	Petrisberg Krone Belvédère - Förmliche Festlegung als städtebauliche Sanierungsmaßnahme		Anlagen:
Status:	öffentlich	Vorlage-Art:	StR öffentlich
Berichterstatter:	Beigeordneter Dietze	Aktenzeichen:	61
Federführend:	Stadtplanungsamt	Bearbeiter/-in:	Leist, Stefan
Beratungsfolge:			
Stadtvorstand			Vorberatung
Dezernatsausschuss V			Vorberatung
04.12.2003	öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Dezernatsausschusses V		
Stadtrat			Entscheidung
18.12.2003	Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates		ungeändert beschlossen
Ortsbeirat Trier-Kürenz			Vorberatung

Der Bereich der Konversionsmaßnahme „Petrisberg“ wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 19.06.2000 förmlich als städtebaulicher Entwicklungsbereich festgelegt. Zwischenzeitlich wurde die weitere Vorbereitung und Durchführung der Entwicklungsmaßnahme nach Beschluss des Stadtrates vom 30.04.2002 durch städtebaulichen Vertrag an die Entwicklungsgesellschaft Petrisberg mbH übertragen. Vor diesem Hintergrund wurde die Entwicklungssatzung mit Beschluss des Stadtrates vom 30.01.2003 aufgehoben.

Im Rahmen der weiteren Vorbereitung und Durchführung des Projektes ist nun deutlich geworden, dass die Umnutzung des zu erhaltenden Gebäudebestandes im Randbereich der Krone Belvédère den Einsatz der förmlichen Regelungen des besonderen Städtebaurechts gem. §§ 136 ff Baugesetzbuch erforderlich macht. Der betreffende Bereich soll deshalb gem. § 142 Abs. 3 BauGB förmlich als städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Petrisberg Krone Belvédère“ festgelegt werden.

Die erforderlichen vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 BauGB sowie die Beteiligung öffentlicher Aufgabenträger und Träger öffentlicher Belange gem. § 139 BauGB ist bereits im Rahmen des Verfahrens zur Festlegung des Bereichs als städtebauliche Entwicklungsmaßnahme erfolgt. Auf eine erneute Durchführung dieses Verfahrens kann deshalb verzichtet werden. Die Entwicklungsgesellschaft Petrisberg mbH als Grundstückseigentümerin hat ihre Mitwirkungsbereitschaft erklärt.

In der Sanierungssatzung soll die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften gem. §§ 152 ff BauGB (Ausgleichsbeträge, Umlegung) ausgeschlossen werden, da hierfür unter Berücksichtigung der vertraglichen Regelungen mit der EGP kein Bedarf besteht. Der Ausschluss umfasst auch die Anwendung der Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge).

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Stadtrat beschließt gem. § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz die förmliche Festlegung der Sanierungsmaßnahme „Petrisberg Krone Belvédère“ als Satzung.

Anlagen:

Übersichtskarte über den Geltungsbereich des Sanierungsgebietes

Anlagen:

Nr. Status Name